



## Vereinsrecht

## Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

## (22) Rauswurf

### 1. Zuständigkeiten

Der Rauswurf („Ausschluß“) von Mitgliedern ist die sog. ultima ratio der Beendigung der Mitgliedschaft in einem Verein. Die Satzung legt in der Regel ein für den Ausschluß zuständiges Organ fest, außerdem Ausschlußgründe und ein bestimmtes Verfahren. Gemäß § 32 Abs. 1 BGB werden die Angelegenheiten eines Vereins soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, grundsätzlich durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Für den Ausschluß eines Mitglieds besteht nach dem Gesetz keine von der vorstehend geschilderten grundsätzlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung abweichende gesetzliche Aufgabenzuweisung an den Vorstand oder ein anderes Vereinsorgan, so daß für den Ausschluß von Mitgliedern nach den gesetzlichen Vorschriften die Mitgliederversammlung zuständig ist (OLG München 26.07.2017 – 20 U 5009/16, juris; zu ähnlichen Fällen vgl. Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 2934 ff.).

### 2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Generell – ob es die Satzung eines Vereins vorsieht oder nicht – sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des rechtlichen Gehörs einzuhalten. Der Ausschluß aus dem Verein ist als stärkster Eingriff in die mitgliedschaftlichen Rechte die ultima ratio der vereinsinternen Sanktionsmaßnahmen und nicht ein bloßes „im Vereinsleben übliches Mittel der Auflösung vereinsinterner Konfliktsituationen“. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf der Rechtsfolgenseite unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzuwägen, ob nicht (z.B.) ein zeitweiliger Ausschluß aus dem Verein einem dauerhaften Ausschluß als milderer Mittel vorzuziehen ist (VG Gießen 18.02.2019 – 4 K 2608/18.GI, juris.).

### 3. Ausschluß von Vorstandsmitgliedern

Bei einem Mehrpersonenvorstand kann nicht durch ein Vorstandsmitglied ein anderer Vorstandskollege ausgeschlossen werden, selbst dann nicht, wenn die Satzung diese Möglichkeit vorsieht. Das soll verhindern, daß der Vorstand die Bestellungs- und Widerrufszuständigkeit der Mitgliederversammlung durch einen Ausschluß eines Vorstandmitglieds unterläuft. Sobald die Bestellungszuständigkeit bei der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan liegt, kann ein Vereinsgericht diese Zuständigkeit nicht an sich ziehen und ein Organmitglied ausschließen. Das gilt selbst dann, wenn eine entsprechende satzungsmächtige Ermächtigung gegeben ist (BGH 06.02.1984 – II ZR 119/83, BGHZ 90, 92, NJW 1984 1884; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 357).

#### 4. Vereinsrecht Wissen 2022

Am 22. und 29. Juni wird im **Abendwebinar „Der Verein und seine Mitglieder“** Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt zum Thema „Umgang mit schwierigen Mitgliedern“ und **Ingrid Lehr-Binder (Ehrenpräsidentin DLRG LV-Baden)** zum Thema „Resilienz“ referieren.

Die Übersicht über die **Termine bis Juni 2022** findet sich auf der Wee [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com). Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

#### 5. Anmeldung

Den AnmeldeLink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie per email: [wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com).

#### 6. Praxistip

Vereine können zwar undemokratische Satzungen haben, sind jedoch für alles, was über den inneren Zirkel der Vereinsautonomie hinausgeht gewissen Rechtsstaats-Prinzipien unterworfen.

Wie immer: Bleiben Sie einigermassen fröhlich...

Ihr

Jürgen Wagner

### Literatur (Auswahl)+

Website [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

**Wagner, Verein und Verband**, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

**Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022**, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

(Hier bestellen: [https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUvenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD\\_BwE](https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUvenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE))

**Buchbeitrag** (Länderteil Fürstentum Liechtenstein) mit Dr. Helmut Schwärzler, Schaan/Zürich/Zug in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 4. Aufl. 2022

### Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz  
[wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com)  
[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com) <14.06.2022>

**Gesellschaftsrecht**  
**Vereins- und Verbandsrecht**